

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 29. Oktober 1953.

s.B.34.95.A.O. - GX/KB.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad H.33.12. - PY/bz

Vertraulich.

Herr Minister,

Mit Schreiben vom 14. dies unterrichteten Sie uns über die letzte Entwicklung in Sachen Unrechtsschäden, unter Beilegung einer Aufzeichnung über die jüngste Besprechung bei Herrn Ministerialdirektor Wolff. Wir möchten uns hiezu, auch nach Konsultation von Herrn Minister W. Stucki, wie folgt äussern:

1. Vorerst verstehen wir durchaus Ihr Bedürfnis nach weiteren Aufschlüssen über unsere allgemeine Beurteilung, wozu auch die Frage nach der näheren Behandlung anlässlich der verschiedenen Verhandlungen gehört. Zum besseren Verständnis muss in der Tat etwas auf die weiteren Zusammenhänge zurückgegriffen werden. Im bilateralen Verhältnis wurde das Problem der Unrechtsschäden an den Verhandlungen über die Bundesforderungen verschiedentlich vorgebracht, unter Darlegung der Natur wie der ungefähren Grössenordnung dieser Ansprüche. Es erwies sich jedoch von Anfang an, dass eine Einbeziehung dieser Ansprüche nicht denkbar war, indem sich die Alliierten ohne jeden Zweifel und unter verschiedenen Titeln widersetzt hätten. Bei der Formulierung von Art. 1 des deutsch-schweizerischen Abkommens bestand denn auch mit den deutschen Partnern Klarheit darüber, dass sich die "Saldoquittung" lediglich auf die in Ausweitung des Londoner Programms, schliesslich zur Behandlung zugelassenen Kategorien erstrecken sollte, bei denen es sich um buchmässig ausgewiesene, deutscherseits grundsätzlich anerkannte Forderungen handelte; bzw. dass für die noch nicht näher substantzierten, und deutscherseits schon mangels Zuständigkeit (Besetzungsstatut) noch keineswegs anerkannten Ansprüche völkerrechtlicher Natur, grundsätzlich die weitere Vorbringung im diplomatischen Wege nicht tangiert werden sollte. Wir halten denn auch gerne fest, dass die deutsche Seite sich in keiner Weise auf die fragliche "Saldoquittung" beruft. Sollte je ein solcher Versuch unternommen werden, wären wir zu dessen Abwehr gegenüber der deutschen Seite durchaus in der Lage.

Im Verhältnis zur Londoner Konferenz ist davon auszugehen, dass der Ausschluss aller Forderungen aus der Kriegszeit gegen das Reich den Kernpunkt des alliierten Konferenzprogramms bildete. (Ansprüche aus Nazi-Unrecht vor Kriegs-

Herrn Minister A. H u b e r ,
Schweizerische Gesandtschaft,

K ö l n .



leider!

beginn fallen dagegen in der Tat nicht unter diese Bestimmung, sind jedoch zahlenmässig relativ bescheiden). Die Abgrenzung der materiellen Zuständigkeit der Konferenz, gerade in diesem wesentlichen Punkte, fand sich bereits im sogenannten "Scope Paper" verankert, das die Basis der Konferenzeinladung darstellte (in nahezu der gleichen Formulierung wie nunmehr in Art. 5 des Regierungsabkommens). Wir mussten uns schon damals Rechenschaft geben, und der Verlauf der weiteren Verhandlungen hat dies eindeutig bestätigt, dass die Alliierten (die übrigens allein als einladende Mächte auftraten), auf dem Gebiete dieser völkerrechtlichen Ansprüche aus der Kriegszeit keinerlei Einbruch akzeptiert hätten; auch nicht, bzw. am wenigsten, gegenüber den Neutralen. Verschiedene Versuche seitens einzelner Länder auf ähnliche Ausweitungen des Konferenzprogramms blieben denn auch erfolglos. Somit musste dieser Sonderkomplex wohl oder übel aufgespart bleiben, bzw. dessen weitere Vertagung hingenommen werden, wollten wir nicht das auf den andern Gebieten nur mit äusserstem Einsatz Erreichte völlig in Frage stellen. Man muss sich in der Tat vergegenwärtigen, dass diese heiklen Verhandlungen immer wieder durch das Erfordernis der alliierten Zustimmung bedingt waren und teilweise in einer recht schwierigen Atmosphäre geführt werden mussten. Es sei hier auch daran erinnert, dass die Alliierten die Verabschiedung der Verträge über die deutschen Vermögenswerte, bzw. die Bundesforderungen, bis zum Abschluss der Londoner Konferenz hinauszuschieben verstanden, unsere Mitwirkung an dieser Konferenz somit immer wieder als Druckmittel verwendeten. Auch die Einbeziehung der sogenannten "übrigen Bundesforderungen" liess sicherst in den letzten Tagen des Juli 1952 erreichen, während für einzelne Posten bis dahin ebenfalls deren Vertagung bis zum "final settlement" erfolgen sollte. (Wir werden Sie gerne über die einschlägige Entwicklung näher dokumentieren.)

177 Mio

Diese Ausführungen dürften auch die Antwort auf Ihre Frage nach den Londoner Erläuterungsgesprächen vom Januar 1953 geben. Nach der ganzen Sachlage wäre es insbesondere im Verhältnis zu den Drei Mächten undenkbar gewesen, in diesem Schluss-Stadium erneut auf die der Konferenz von Anfang an zu Grunde liegende Abgrenzung zurückzukommen. Daran änderte auch der Vorstoss Hollands nichts: es handelte sich hier um eine bereits während der Konferenz hinter den Kulissen geführte Diskussion unter den Partnern des Reparationsabkommens, die sich übrigens, - soviel wir in Erfahrung bringen konnten - im praktischen Ziel auf einen eng begrenzten Tatbestand beschränkte, der sich zudem offenbar mit der Wertpapierbereinigung in Verbindung bringen lässt. Bei diesen und ähnlichen Vorstössen dürfte übrigens gerade die der Schweiz zugestandene Erledigung der Bundesforderungen als Argument verwendet worden sein; daher zum Teil auch die alliierte Taktik auf Verknüpfung der Clearingmilliarde mit den deutschen Vermögenswerten. Wenn die kleineren Alliierten die Regelung der Bundesforderungen

Sicher
 offiziell relativ still hinnahmen, so wären diese zweifellos die heftigsten Opponenten einer weiteren Sonderbehandlung gewesen; mit Konsequenzen, die man sich leicht vorstellen kann. Wir befanden uns somit in einer von Holland völlig verschiedenen Lage; auch eine blosser Unterstützung des holländischen Versuches hätte sehr weitgehende Konsequenzen haben können. Unsere Delegation - wir möchten dies angesichts Ihrer Fragestellung in aller Form festhalten - handelte denn auch in voller Uebereinstimmung mit ihren Instruktionen. -

2. Wir waren uns somit durchaus bewusst, dass uns bezüglich der Unrechtsschäden noch eine heikle, unter Umständen langwierige diplomatische Aufgabe bevorstehen würde und haben daraus keinen Hehl gemacht (siehe auch Botschaft zum Londoner Abkommen, Ziffern 8 und 32). Es lässt sich zweifellos sagen, dass die formelle Verankerung der weiteren Vertagung eine Erschwerung bedeutet, wobei nun immerhin auch im Regierungsabkommen ein "final settlement" ausdrücklich vorgesehen ist. Schliesslich hätten die Alliierten ihr Ziel zweifellos auch auf anderem Wege erreicht, wie ja die uns besonders beschäftigenden Probleme in erster Linie solche mit den Drei Mächten waren. Ferner würden wir selbstverständlich eine Vertagung "sine die" nicht hinnehmen; vielmehr wird die weitere Entwicklung der Reparationsfrage, wie natürlich auch der holländischen Bestrebungen, mit äusserster Umsicht zu verfolgen sein. Man könnte sich allerdings überlegen, ob eventuell bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde noch eine einseitige Erklärung denkbar wäre, die jedoch nicht den Charakter eines eigentlichen Vorbehaltes (Art. 38, Regierungsabkommen) annehmen dürfte. Wir befürchten jedoch, dass dies mit einer noch schärferen Eingrenzung enden könnte, was auch für das bisherige Verhalten mitbestimmend war. (Eine Zeitlang war in der Tat eine Verlängerung des Mandates des Dreimächteausschusses zwecks Ueberwachung der Abkommens-Einhaltung zu befürchten!)

Anlage IV
 Im Verhältnis zur Bundesrepublik, die nun allerdings aus der Konstellation Nutzen zieht, dürfen wir unter verschiedenen Gesichtspunkten auf entsprechendes Verständnis zählen. Nötigenfalls können wir zweifellos mit Nachdruck auf unser eigenes verständnisvolles Verhalten seit Kriegsende in zahlreichen, die deutsche Regierung politisch wie psychologisch in hohem Masse interessierenden Fragen hinweisen; nicht zuletzt auch auf Geist und Art unserer Mitwirkung an der Londoner Konferenz, was denn auch deutscherseits wiederholt anerkannt wurde. Nachdem übrigens Alliierte wie Deutsche mehrmals auf die Wiedergutmachungs-Gesetzgebung verwiesen haben, deren Ausgestaltung offenbar der deutschen Seite überlassen bleibt, sollte auch gegenüber dem Londoner Abkommen ein tragbarer Weg denkbar sein. Zur Vervollständigung fügen wir bei, dass wir einzelne Vertrauensleute der jüdischen Organisationen in der Schweiz auf Art. 5 aufmerksam gemacht und Verständnis gefunden haben. Auch bemühen wir uns, in Einzelfällen eine besondere Berücksichtigung bei der Sozialhilfe zu erwirken, deren Kreis ja auch in der einschlägigen

(E2AF

Botschaft entsprechend weit gefasst wurde. Das ändert aber nichts daran, dass wir uns weiterhin für die gemeinsame Ermittlung eines gangbaren Weges zur Erledigung auch dieses Restkomplexes einzusetzen haben.

3. Zum weiteren Vorgehen: in erster Linie werden wir auf Weiterführung des Gespräches bedacht sein müssen, wofür gerade bei Herrn Wolff das nötige Verständnis zu bestehen scheint. Zweifellos wäre schon viel gewonnen, wenn sich im Sinne Ihres Berichtes bereits nähere tatbeständliche Erörterungen, womöglich auch die grundsätzliche Festlegung eines Pauschalbetrages erreichen liesse, unter vorläufiger Offenlassung des Zeitpunktes der effektiven Abgeltung.

Im weiteren verdient aber auch der Gedanke der Ermittlung eines "Gegenpostens" alle Beachtung, wobei vielleicht auch an eine nachträgliche Kompensation für bereits autonom freigegebene Werte oder ähnliche Leistungen gedacht werden könnte. In diesem Sinne führen wir nachstehend einzelne denkbare Gegenposten auf, zu denen uns Ihre eigene Beurteilung auf deren Verwendbarkeit wertvoll wäre; gegebenenfalls stellen wir Ihnen eine unverbindliche Erörterung mit der deutschen Seite anheim, falls sich dazu Gelegenheit bietet:

- a) Wie bekanntlich auf finanziellem Gebiet, so hat die Schweiz der Bundesrepublik auch bei der Freistellung der früheren deutschen gewerblichen Schutzrechte ein Entgegenkommen erwiesen, wie dies in kaum einem anderen Staate der Fall war und wodurch auf diesem für den Wiederaufstieg Deutschlands besonders wichtigen Gebiet ein wertvoller Präzedenzfall geschaffen wurde, den die Bundesrepublik jetzt gegenüber Drittländern mit Erfolg auswerten kann.
- b) Die Schweiz hat der Bundesrepublik im Rahmen eines Fürsorgeabkommens einen Betrag von ca. 1,3 Millionen Franken ausgeliefert, der aus den Fürsorgegeldern der DIV stammt (Stand vom 1. Juli 1952).
- c) Die Vermögenswerte der in der Schweiz aufgelösten ehemaligen nationalsozialistischen Organisationen sind, gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. Januar 1953, der deutschen Gesandtschaft Bern für Zwecke der deutschen Kolonie ausgeliefert worden (Gesamtwert fast eine Million Franken).
- d) Die der deutschen Zollverwaltung und der ehemaligen Reichsbahn gehörenden Häuser und Anlagen in der Schweiz sind freigestellt worden.
- e) Das noch nicht völlig ausgelieferte Reichseigentum beschränkt sich auf das Gebäude der ehemaligen deutschen Gesandtschaft. Dieses befindet sich in unserer Treuhandverwahrung und eignet sich wohl vorerst kaum als "Gegenposten", kann aber notfalls später in unsere Ueberlegungen einbezogen werden.

wie lange noch?

1) →

2) /

Wiederaufbau des Reichsvermögens?

Dies wären einige, wohl nicht alle denkbaren "Gegenposten". Wir haben mit Interesse vernommen, dass sich auch Ihre deutschen Partner bemühen wollen, Möglichkeiten für einen Ausweg ausfindig zu machen, und hoffen deshalb gerne, dass sich auf diese Weise neue Perspektiven ergeben werden. Ob das sogenannte Härteausgleichsverfahren Aussicht auf eine vertretbare Lösung bietet, wäre ebenfalls zu erwägen.

Des weiteren werden wir uns noch überlegen, ob sich vielleicht in Verbindung mit dem Abwicklungskonto etwas tun lässt. Dies bedarf jedoch, zufolge der Komplexität der damit verbundenen Fragen, vorerst genauer Abklärung und interner Prüfung mit den beteiligten Departementen. Dieser Punkt wäre somit vorerst noch in keiner Weise zu erwähnen. (ebenfalls nicht lit. e). -

Wir brauchen nicht besonders zu sagen, wie sehr wir Ihnen für die bisherige Behandlung dieser schwierigen Aufgabe, wie auch für Ihre weiteren Bemühungen dankbar sind. Auch halten wir uns selbstverständlich für weitere Einzelheiten in Verbindung mit den früheren Verhandlungen bzw. der Londoner Konferenz gerne zur Verfügung. Nachdem uns an einer möglichst raschen Antwort lag, möchten wir uns unsererseits allfällige Ergänzungen vorbehalten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten

